



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hase, Bruno: Die Ehre und der Zweikampf

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ungefähr vierhundert Deutsche; so viel waren wenigstens bei der letzten Kaisergeburtstagsfeier vereinigt. Hier, wo der Sitz des Volksraads und der Behörden ist, ist die Industrie von keiner großen Bedeutung. Erwähnenswert ist nur eine von Deutschen gegründete Bierbrauerei. Dagegen sind die Beamten zum Teil Deutsche, z. B. sämtliche Beamte der Münze, deren Maschinen und Einrichtungen auch alle aus Deutschland stammen. In Pretoria hat auch der deutsche Generalkonsul in einem hübschen burgähnlichen, mit Zinnen gekrönten Hause seinen Sitz. Der jetzige Konsul, ein Herr von Herff, erfreut sich bei dem Präsidenten großer Beliebtheit.

Aus alledem wird zur Genüge hervorgehen, welch großes Interesse Deutschland an einer ruhigen Entwicklung der Südafrikanischen Republik haben muß. Die Beziehungen, die schon bisher zwischen den stammverwandten Völkern beider Staaten sehr rege waren, werden aber infolge der Ereignisse der jüngsten Tage noch viel enger werden. Vor allem aber haben diese Ereignisse den Buren die Augen geöffnet. Es bahnt sich wieder eine engere Verbindung zwischen den Buren des Kaps, Natal's und des Oranjesfreistaats an, was die geschickte Politik Cecil Rhodes zu hintertreiben sucht, und wir hoffen daher zuversichtlich, daß die Gefahr des Verengländerns für die Buren ein für allemal beseitigt ist, und daß der starre niederdeutsche Bauerntroz seine Art und seine Sprache für alle Zeiten bewahren wird, gestützt von der Freundschaft der deutschen Brüder im Reiche.



Die Ehre und der Zweikampf



or einiger Zeit ist in den Grenzboten der Versuch gemacht worden, den Zweikampf dadurch zu Falle zu bringen, daß der Boden, in dem er wurzelt, die Ehre, aufgegraben und untersucht wurde. Dabei sind nun dem Verfasser der scharfsinnigen Ausführungen zwei Irrtümer untergelaufen, durch die er sich von vornherein die Frucht seiner Untersuchungen verkümmert. Der erste und wichtigste Irrtum ist, daß er die Ehre für einen Begriff hält, den man sich logisch klar machen könne, oder vielmehr, daß er glaubt, die Ehre sei darum nichts wirkliches, weil man sie sich nicht logisch klar machen, weil man sie nicht begrifflich definiren kann. Es gelingt ihm auch nicht, eine positive Definition des Begriffs Ehre zu finden, wie er ja gleich im Anfange selbst sagt: „Die Ehre eines Menschen ist nichts mehr und nichts weniger als eine Meinung, die andre Menschen von ihm haben. Der Inhalt dieser Meinung ist eigentlich

negativer Art. Er besteht nämlich darin, daß man der Eigenschaften nicht ermangle, die man haben muß, teils um ein brauchbares Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft im allgemeinen zu sein, teils um eine besondere Stellung darin auszufüllen.“ Aber die Ehre gehört in der That gar nicht in das Gebiet, über das der Verstand herrscht, und in dem er nach den Gesetzen der Vernunft entscheidet, ob etwas wirklich berechtigt richtig sei oder nicht. Der Verstand wird immer wieder zu dem Ergebnis kommen, daß es keine Ehre giebt, daß das, was man als Ehre bezeichnet, ein Wahngelbilde, ein Gespenst ist, das nur in der Einbildung, in der Phantasie der Leute besteht. Und man sollte sich in der That damit begnügen, festzustellen, daß es im Gebiete des Verstandes den Begriff Ehre nicht giebt, daß die Ehre vor dem Richterstuhle der Vernunft in ein wesenloses Nichts zerfließt, daß sie objektiv nicht bestimmt werden kann, und man wird darauf verzichten müssen, einem mit Vernunftgründen seine Ehre auszureden oder einem andern, der aller Ehre bar ist, verstandesmäßig die Ehre beizubringen.

Aber ist denn nur das wirklich, was verstandesmäßig begriffen, was objektiv festgestellt werden kann? Will man das behaupten, dann wird freilich vieles, von dessen Wirklichkeit unzählige Menschen überzeugt sind, in den Orkus der Nichtwirklichkeit verschwinden müssen. Dann ist, um gleich das wichtigste zu nennen, Gott nicht wirklich. Denn auch, wenn man zu den schon vorhandenen sogenannten Gottesbeweisen noch eine Anzahl nicht minder scharfsinniger neuer Gottesbeweise hinzubrächte, würde man doch niemals verstandesmäßig, objektiv feststellen können, daß es einen Gott giebt. Aber giebt es denn nicht neben der objektiven Wirklichkeit der Vernunft noch eine subjektive Wirklichkeit des Glaubens? Wer glaubt, daß es einen Gott giebt, der wird doch nur lächeln über den, der ihm logisch das Dasein Gottes als eine Unmöglichkeit hinstellt; und umgekehrt: wer nicht an Gott glaubt, wird ihn auf dem Wege des Verstandes niemals erkennen. Nun wohl, auch die Ehre gehört zu den Begriffen, die nur eine subjektive Wirklichkeit haben, zu den Dingen, von denen man glauben muß, daß sie sind. Wie aber, im Gebiete der Naturreligion wenigstens, die Vorstellung von Gott in innerm, notwendigem Zusammenhang mit der Stufe des Seelenlebens steht, die ein Volk erreicht hat, und wie sich daraus die Verschiedenheit der Religionen ergibt, so ist die Verschiedenheit des Ehrbegriffs eine Folge der stufenweise sich vollziehenden Entwicklung der seelischen Beziehungen zur Menschenwürde. Bekanntlich hat jeder Mensch seine Ehre. Zu mir kam einmal ein Mann, der eben aus dem Zuchthause entlassen war. Er hatte sich dort eine kleine Summe erspart, die ich ihm auszahlte. Als ich ihn nun ermahnte, nicht wieder rückfällig zu werden und besonders das Geld gut anzuwenden, erwiderte er mir tief gekränkt: Ja glauben Sie denn, daß ich nicht auch meine Ehre habe? Der Mann hatte ganz Recht. Es giebt überhaupt wenig Menschen, die nicht ihre Ehre hätten.

Nun hat sich aber in unsern gesellschaftlichen Verhältnissen eine gewisse Versteinerung des Ehrbegriffs gebildet. Der Ehrbegriff ist für gewisse gesellschaftliche Kreise, für bestimmte Stände, für einzelne Berufsarten subjektiv fest bestimmt, wenn es auch unmöglich ist, mit Worten zu sagen, was diese besondere Ehre ist; man kann das nur fühlen. Die Adlichen und die Bürgerlichen, die Künstler und die Handwerker, die Männer und die Frauen, die Redlichen und die Diebe haben ihre besondere Ehre für sich. Als die höchste, empfindlichste, am vollkommensten ausgebildete Ehre gilt aber allgemein die der Adlichen. Natürlich, denn die Adlichen sind der älteste und höchste Stand, sie haben am längsten Zeit gehabt, sich einen Ehrbegriff zu bilden, und haben unter den Verhältnissen, in denen sie lebten, auch ihre Feinfühligkeit für die Ehre am vollkommensten entwickeln können. Sie haben daher auch ein gewisses Recht, ihren Ehrbegriff für den höchsten zu halten. Im Laufe unserm Jahrhunderts haben sie aber dann die Gnade gehabt, anzuerkennen, daß auch solche, die unter dem Baron stehen, schließlich doch Menschen sind, wenn sie nämlich fähig sind, sich auf die Höhe — des adlichen Ehrbegriffs emporzuschwingen. So sind zunächst die Offiziere, überhaupt auch die bürgerlichen, dann auch die Studenten und die Studirten in die Gemeinde derer, die an die adliche Ehre glauben, aufgenommen und für — satisfaktionsfähig erklärt worden. Man setzt nämlich voraus, daß jeder, der diesen Ehrbegriff hat, bereit und gewillt sei, seine Ehre auf die Weise, die nach adlicher Auffassung allein dazu geeignet ist, zu verteidigen und einem anderen, dessen Ehre man zu nahe getreten ist, auf dieselbe Weise Genugthuung zu geben, selbstverständlich nur, wenn er denselben Begriff von Ehre hat oder haben muß.

Die Weise nun, auf die ursprünglich nur Adliche ihre Ehre unter einander verteidigten und einander Genugthuung gaben, ist der Zweikampf. Der Zweikampf aber ist — und das ist der andre Punkt, über den ich mit dem Verfasser des frühern Aufsatzes nicht einverstanden bin — nicht ein unmittelbarer Abkömmling der mittelalterlichen Gottesurteile, wenn sie auch etwas in die Entwicklung namentlich der Zeremonien des Zweikampfs hineingespielt haben mögen. Sondern der Zweikampf ist ein Rest des Fehderechts der Adlichen. Die Adlichen brauchten sich ursprünglich ihr Recht nicht vor irgend einem Richter zu holen, mochte es sich handeln, um was es wollte. Sie konnten es vielleicht gar nicht, weil es keinen Richter gab, der über ihnen stand; sie waren souverän. So haben sie sich ihr Recht selbst geholt, sie haben dem Gegner die Fehde angesagt, haben ihn mit ihrer Faust niedergezwungen und sich so durch das Faustrecht, durch das Recht des Stärkern zu ihrem Rechte verholfen. Mit dem Fortschreiten der Kultur, mit der vollkommnern Entwicklung des Staatslebens ist das Faustrecht, das Recht auf Selbsthilfe immer mehr eingeschränkt worden. Der Adel und die Kreise, die seinen Ehrbegriff angenommen haben, beanspruchen selbst es nur noch für die Fälle, wo die

Ehre verletzt ist. Denn, so sagen sie, unser Ehrbegriff ist so fein und empfindlich, daß unsre Ehre mit den Mitteln, die uns der Staat heute dafür bietet, nicht gewahrt werden kann. Wir können in Ehrensachen beim Staate nicht unser Recht finden, folglich nehmen wir es uns selbst; wir nehmen es uns durch den Zweikampf.

Wie stellt sich nun der Staat zu dieser Behauptung derer, die den Ehrbegriff des Adels haben? Zunächst: es giebt wohl kein Land, wo die Ehre nicht als etwas Wirkliches dadurch staatlich anerkannt wäre, daß Gesetze vorhanden sind, die die Verletzung der Ehre eines andern, die Beleidigung, mit Strafen bedrohen. Auch die Verschiedenheit der Ehrbegriffe wird dadurch anerkannt, daß nicht objektiv bestimmt wird, was eine Beleidigung sei, sondern dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob das Wort oder die That Beleidigung sei oder nicht. Der Richter aber kann das nur nach dem Ehrbegriffe ermessen, den er bei dem Beleidigten findet oder voraussetzen muß, oder nach dem, den der Beleidiger bei dem Beleidigten vorausgesetzt hat oder voraussetzen mußte; denn nur, um darüber Klarheit zu gewinnen, erwägt der Richter die Umstände, unter denen die Beleidigung geschehen ist, und die Frage, ob die Absicht der Beleidigung vorhanden gewesen sei.

Erkennt nun der Staat zunächst die Ehre als etwas wirkliches und die Unterschiede im Ehrbegriff als vorhanden an, so ist die weitere Frage, ob er zugiebt, daß es einen Ehrbegriff von solcher Feinheit und Empfindlichkeit gebe, daß er ihn mit seinen Mitteln nicht genügend schützen könne. Giebt er das zu, so ist die notwendige Folge davon, daß er bei Verletzungen dieser höchsten Ehre die Selbsthilfe, also den Zweikampf, als berechtigt anerkennt.

Soviel ich weiß, giebt es nach englischem Gesetz keinen Ehrbegriff, der nicht gesetzlich genügend geschützt wäre. Die Selbsthilfe ist darnach unberechtigt. Wer einen andern im Zweikampf umbringt, wird als Mörder bestraft. Vor fünfzig Jahren hat in England das letzte Duell stattgefunden.

In Frankreich dagegen wird jedem das Recht zugestanden, einen Ehrbegriff zu haben, der so fein ist, daß der Staat mit seinen Strafen seine Verletzung nicht ausreichend ahnden kann. Folglich ist die Selbsthilfe unter bestimmten äußerlichen Bedingungen, d. h. der Zweikampf, uneingeschränkt gestattet, er ist straflos.

Und in Deutschland? Nun, wir erkennen das Vorhandensein einer über dem gesetzlichen Schutze schwebenden Ehre an. Es giebt sogar einen — freilich ungeschriebnen — Ehrenkodex, wonach sich jeder „Mann von Ehre,“ d. h. jeder Anhänger jenes adlichen Ehrbegriffs, unweigerlich zu richten hat; der Zweikampf ist z. B. für Offiziere unter gewissen Umständen eine dienstliche Pflicht. Aber wir bestrafen die Duellanten, ihre Sekundanten, ihre Kartellträger usw. Wir bestrafen sie jedoch nicht wie andre gewöhnliche Staatsbürger, die einen

andern umgebracht haben oder haben umbringen wollen, sondern viel leichter, und in den meisten Fällen begnadigt der Landesherr, der in diesem Falle ohne Zweifel als höchster Vertreter des Staates handelt, die Verurteilten, nachdem sie kaum ihre leichte Strafe angetreten haben. Also: der Staat erkennt erst die Notwendigkeit des Zweikampfs an, dann bestraft er die Duellanten, und schließlich schenkt er ihnen die an sich schon unverhältnismäßig leichte Strafe. Diese Inkonsequenz ist die Folge davon, daß wir, das Volk der Denker, der adlichen Ehre auf der einen Seite zugestehen, daß sie nur mit Hilfe der Selbsthilfe durch den Zweikampf ausreichend gesichert werden könne, auf der andern Seite die Gleichheit aller vor dem Gesetze durchführen möchten. So haben wir einen Mittelweg gesucht und sind doch nur auf einen schauerlichen Holzweg geraten.

Nun dämmert aber doch allmählich die Erkenntnis auf, daß wir den verfahrenen Karren wieder herausarbeiten müssen. Wir müssen die bestehende Halbheit beseitigen, wir müssen uns entweder nach englischem oder nach französischem Vorbild einrichten. Daß das französische Vorbild für uns irgendwie in Frage kommen könne, bezweifle ich; ich glaube, auch der stolzeste Adliche wird das nicht mehr zu hoffen wagen. Ich bin dagegen fest überzeugt, daß wir sehr gut fahren würden, wenn wir in die englischen Fußstapfen träten; wenn wir den Zweikampf mit tödlichem Ausgange dem Morde, den Zweikampf mit oder ohne Körperverletzung dem Mordversuche gleich bestrafen. Das Rechtsbewußtsein des Volkes wird es nie begreifen, welcher Unterschied zwischen einem Mord und der Tötung eines Menschen im Zweikampf ist, und wenn durchaus ein Unterschied gemacht werden soll, so kann es doch höchstens der sein, daß die Tötung im Zweikampf schlimmer ist als der Mord. Denn im Zweikampf stehen sich Männer der obersten Gesellschaftsschicht, Männer von der höchsten Bildung gegenüber, und durch die Wahl der Waffen wie durch die Formalitäten, unter denen der Kampf stattfindet, ist von vornherein erwiesen, daß die Tötung vorsätzlich und mit Überlegung geschieht.

Selbstverständlich müßte jede Form des Zweikampfs unterdrückt werden, also auch die studentischen Schlägermensuren. Denn sind sie auch nicht so lebensgefährlich wie die Pistolen- und Säbelduelle, so fallen sie doch jedenfalls unter den Begriff der — in einem Rechtsstaate — unerlaubten Selbsthilfe. Das Pistolenschießen und das Fechten brauchte ja damit nicht aufzuhören; es könnte ruhig weiter betrieben werden als Sport zur Übung von Auge und Hand, wie es heute schon mit der elegantesten Art des Fechtens, mit dem Florettfechten, der Fall ist.

Selbstverständlich ist ferner, daß der Staat, sobald er den Zweikampf mit so hohen Strafen (Todes- und Zuchthausstrafe) bedroht, daß er dadurch unmöglich wird, auch dafür sorgen muß, daß die Verletzung auch der empfindlichsten Ehre ausreichend geahndet wird; daß also die Strafen für die wört-

lichen, namentlich aber die für die thätlichen Beleidigungen (Mißhandlung, Vergewaltigung, Ehebruch usw.) bedeutend verschärft werden. Darauf hinzuwirken, wäre Sache derer, denen die Selbsthilfe des Zweikampfs genommen wird.

Verschwindet der Zweikampf, und wird zugleich die Ehre des Einzelnen vollkommener von Staats wegen geschützt, als es jetzt der Fall ist, so sind auch die Befürchtungen hinfällig, die man meist gegen die Beseitigung jener Selbsthilfe in Ehrenhändeln ins Feld führt, vor allem die, daß die Ehrliche und Ehrenhaftigkeit der Kreise, die jetzt das Standesvorrecht des Duells haben, darunter leiden müßten. Denn ganz abgesehen davon, daß eine Ehre, die nur durch Verbrechen unverletzt gehalten werden oder wiederhergestellt werden kann, ebenso gut unterdrückt werden muß wie eine Religion, die von ihren Bekennern etwa Menschenopfer fordert — ich bin fest überzeugt, daß, wenn dann viele, die jetzt durch einen Pistolenschuß ihre Ehre aufrecht erhalten können, als Schufte gebrandmarkt würden, und andre, die nicht zur Pistole greifen können oder wollen, wenn sie von einem Laffen beleidigt werden, Ehrenmänner blieben, wenn also die Ehre nicht dem Zufall eines Zweikampfs ausgeliefert wäre, die Ehrliche und die Ehrenhaftigkeit noch viel größer und gesicherter sein würde. Denn das ist doch wohl keine Frage, daß die obersten Volksschichten, die ihre Ehre durch den Zweikampf schützen, manchen ehrlosen Menschen unter sich haben und unter sich dulden müssen, nur weil er, als er sich einmal selbst einer Ehrlosigkeit schuldig gemacht hatte, den, der ihn deshalb einen Schurken genannt hatte, niedergeschossen hat, weil er seine Schande also in dem Blute eines Ehrenmannes abgewaschen hat, woraus hervorgeht, daß auch der Zweikampf die Bestimmung, die Ehre zu schützen, nur ganz unvollkommen erfüllt.

Heinrichsort

Bruno Hase



Die Verwirrung in der Schreibung unsrer Straßennamen

Von J. Ernst Wülffing (in Bonn)



uf meine in Deutschen Sprachvereine veranstaltete Umfrage wegen der Schreibung von Straßennamen habe ich von 79 Zweigvereinen Antworten erhalten, außerdem eine von Dr. Th. Storch aus Meiningen, eine von Dr. Ed. Jacobs aus Wernigerode, eine von einem Freunde aus Biersen und eine aus Berlin SW. Allen, die sich der Mühe unterzogen haben, mir zu antworten, sage ich hier verbind-